

Hans-Georg Aschoff

Von der Säkularisation zum Niedersachsenkonkordat.
Das Verhältnis von Staat und
Katholischer Kirche in Niedersachsen¹

1. Das Staat-Kirche-Verhältnis im Königreich Hannover

Die Säkularisation von 1802/03² war eine Begebenheit von epochalem Rang mit weitreichenden Folgen für Staat und Gesellschaft in Deutschland, die auch in entscheidendem Maße das Verhältnis von Kirche und Staat bestimmte. Als »Herrschaftssäkularisation« nahm sie dem geistlichen Reichsfürsten seine landesherrliche Gewalt und übertrug sie unter Einverleibung seines bisherigen Herrschaftsgebietes einem weltlichen Regenten. Als »Vermögenssäkularisation« bedeutete sie die Konfiskation von Kirchengütern; darunter fielen vor allem die Domkapitel sowie die fundierten Klöster und Stifte. Mit dieser Einziehung der Güter der Stifte und Klöster legte der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, der das Säkularisationswerk reichsrechtlich regelte, dem Staat die Verpflichtung auf, Mittel zur Ausstattung der bischöflichen Stühle und anderer notwendiger Diözesaneinrichtungen bereit zu stellen. Mit der Übernahme des Kirchengutes hatte der Erwerber infolge der Universalsukzession auch die auf dem Vermögen ruhenden Lasten zu tragen. Durch Inkorporation, der früheren Einverleibung eines kirchlichen Rechtssubjekts, z. B. einer Pfarrei, in ein Kloster oder Stift, war dieses zum Unterhalt der inkorporierten Institution verpflichtet; diese Verpflichtung ging durch die Säkularisation des Klosters auf den Staat über.

Für die Katholische Kirche bedeutete die Säkularisation eine ungeheure materielle und politische Schwächung. Besonders folgeschwer für die Entwicklung des deutschen Katholizismus war die Beeinträchtigung des katholischen Bildungswesens. Neben dem Verlust von 18 stiftungsmäßig katholischen Universitäten wurden durch die Säkularisation zahlreiche häufig mit Klöstern verbundene Gymnasien und Bildungsanstalten vernichtet, wovon in besonderem Maße die ländliche Bevölkerung betroffen wurde. Ansätze für den katholischen Bildungsrückstand im 19. und 20. Jahrhundert wurden durch die Auflösung dieser Bildungseinrichtungen und der Klöster als geistige und geistliche Zentren geschaffen.

Trotz der materiellen, kulturellen und politischen Verluste dürfen die Vorteile nicht übersehen werden, die die Säkularisation dem deutschen Katholizismus brachte. Ohne Zweifel war eine ihrer wichtigsten Auswirkungen die »Entfeudalisierung« der Katholischen Kirche. Die reiche Ausstattung der Bischofsstühle, Domkapitel und Stifte war vor der Säkularisation ein Anreiz für die katholische Aristokratie gewesen, diese Stellen mit ihren Angehörigen zu besetzen. Die in der Folgezeit geringe Dotierung der Bischofsstühle und Kapitel und die Beschränkung auf rein kirchliche Aufgaben boten keinen Anreiz mehr zu ihrer Übernahme aus materiellen und politischen Motiven. Die vor der Säkularisation existierende soziale Kluft zwischen hohen adligen Prälaten und niederem Klerus wurde eingeengt. Die »Entfeudalisierung« und der Verlust weltlicher Macht begünstigten auch innerhalb der katholischen Kirche einen »Demokratisierungsprozess« im Sinne einer stärkeren Partizipation von Laien an kirchlichen Aufgaben und Angelegenheiten.

Auf dem Wiener Kongress (1814/15) wurde das Kurfürstentum Hannover zum Königreich erhoben und durch die Zuweisung neuer Gebiete erheblich vergrößert. Dem Kernstaat wurden die Fürstentümer Hildesheim und Ostfriesland, die ehemalige Reichsstadt Goslar, das Emsland und der nördliche Teil des Eichsfeldes angegliedert. Diese Gebietszuwächse hatten erhebliche kirchen- und konfessionspolitische sowie staatskirchenrechtliche Folgen. Das ehemals rein protestantische Hannover wurde zu einem konfessionell gemischten Staat. 1815 waren von ca. 1,5 Mio. Einwohnern 77 Prozent evangelisch-lutherisch, 13 Prozent waren Katholiken und 7 Prozent bekannten sich zur Reformierten Kirche.³

Die Katholiken stellten im Eichsfeld und im Emsland eine eindeutige Mehrheit, in den Fürstentümern Hildesheim und Osnabrück eine beachtliche Minderheit dar. Kirchlich gehörten sie verschiedenen Diözesen an. Dem Staat der Restaurationszeit war an der Wiederherstellung der durch die Säkularisation erschütterten kirchlichen Organisation gelegen; in den Kirchen sah er wichtige Verbündete in seinem Kampf gegen politische und gesellschaftliche Umwälzungen. Für den Staat war die Neuordnung der Katholischen Kirche ein Mittel, um die neuerworbenen Gebiete in den hannoverschen Staatsverband zu integrieren. Deshalb war die Anpassung der Diözesangrenzen an die Landesgrenzen ein wichtiges staatliches Ziel. Außerdem wollte die Regierung sich Mitwirkungsrechte bei der Besetzung geistlicher Stellen, vor allem bezüglich der Bischofsstühle sichern. Für die Neuordnung der katholischen kirchlichen Verhältnisse war das Einverständnis des Papstes notwendig. Seit dem Frühjahr 1817 führte die hannoversche Regierung als erster protestantischer Staat des Deutschen Bundes Verhandlungen mit der römischen Kurie zur Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Das Ergebnis war die Zirkumskriptionsbulle »Impensa Romanorum Pontificum« vom 26. März 1824, die die äußeren kirchlichen Verhältnisse regelte. Sie teilte das Königreich Hannover in die beiden Diözesen Hildesheim und Osnabrück ein, deren Grenze die Weser bildete. Wegen fehlender finanzieller Mittel wurden einstweilen nur die Diözesaninstitutionen Hildesheims staatlich dotiert. Dazu gehörte die Finanzierung des Bischöflichen Stuhls, des neuen Domkapitels und des Priesterseminars. Als Gegenleistung für diese Dotation des Bistums erhielt die Regierung ein Mitwirkungsrecht bei der Bischofswahl und der Besetzung des Domkapitels. Sie konnte nicht genehme Kandidaten für das Bischofsamt von der Liste streichen, die das Domkapitel nach dem Eintritt der Sedisvakanz und vor der Wahl eines neuen Bischofs dem Ministerium einreichte. Zu einer Streichung von Kandidaten kam es bei den folgenden Bischofswahlen nicht, weil zuvor inoffizielle Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Domkapitel stattgefunden hatten.⁴

Trotz der rechtlichen Gleichstellung der Katholiken und ihrer kirchlichen Einrichtungen mit den protestantischen Kirchen blieb in der Haltung der hannoverschen Regierung ihnen gegenüber ein Element des Misstrauens bestehen, das sich u. a. im Ausschluss von Katholiken vom höheren Staatsdienst und in der strengen Ausübung der im Staatsgrundgesetz von 1833 verankerten kirchenhoheitlichen Rechte des Staates äußerte. Zu diesen Rechten gehörten die staatliche Oberaufsicht über die kirchliche

Vermögensverwaltung, das Plazet – die staatliche Genehmigung kirchlicher Anordnungen –, die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen den kirchlichen Behörden Hannovers und auswärtigen kirchlichen Instanzen, das staatliche Genehmigungsrecht bei kirchlichen Stellenbesetzungen und der »recursus ab abusu« – die Möglichkeit, gegen kirchliche Entscheidungen an die Staatsgewalt zu appellieren. Trotz dieser Einengung des kirchlichen Freiheitsraumes blieb das Verhältnis von Staat und Katholischer Kirche in Hannover vor heftigen Auseinandersetzungen bewahrt; die Regierung vermied Eingriffe in den innerkirchlichen Bereich und betrieb keine Politik der Protestantisierung, während die kirchlichen Führer in Hildesheim, Osnabrück und auch Rom Konflikte prinzipieller Natur zu umgehen versuchten.

Mit dem Regierungsantritt des letzten hannoverschen Königs, Georgs V., setzte 1851 ein Wandel in der hannoverschen Kirchenpolitik ein, der sich weniger in Verfassungsänderungen als in der Praxis bemerkbar machte.⁵ Die staatliche Kirchenhoheit wurde zurückhaltend praktiziert, misstrauische Überwachungen und kleinliche Eingriffe in den kirchlichen Bereich vermieden. Der König sah in der Katholischen Kirche einen Stabilitätsfaktor und einen Verbündeten in der Auseinandersetzung mit der sich in Hannover ausbreitenden liberalen Bewegung. Der Wandel der staatlichen Kirchenpolitik äußerte sich u. a. in der Berücksichtigung von Katholiken im höheren Staatsdienst. 1851 wurde Ludwig Windthorst als erster Katholik in ein Ministeramt berufen.⁶ 1857/58 kam es zur Dotation des Bistums Osnabrück. Dies erleichterte die kirchliche Aufbauarbeit und stärkte die Loyalität des katholischen Bevölkerungsteils gegenüber dem Welfenhaus, was sich über das Ende des Königreiches Hannover hinaus auswirkte.

2. Die Provinz Hannover im Königreich Preußen

Die hannoverschen Katholiken betrachteten die preußische Annexion des Königreiches Hannover und anderer norddeutscher Staaten im Rahmen des Deutschen Krieges von 1866 als eklatante Rechtsverletzung. Ihr Verhältnis zur preußischen Staatsmacht wurde darüber hinaus vor allem durch den Kulturkampf in den 1870er Jahren belastet.⁷ Als »Kulturkampf« bezeichnet man die Auseinandersetzungen um die Säkularisierung von Staat und Gesellschaft, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in verschiedenen europäischen Staaten zwischen den meist von Liberalen geführten oder von ihnen unterstützten Regierungen und der im Zeichen des Ultra-

montanismus hierarchisch und dogmatisch gefestigten Katholischen Kirche ausgetragen wurden. Besonders scharfe Formen nahm diese Auseinandersetzung nach der Reichsgründung in Deutschland und hier vornehmlich in Preußen an, wo der Kulturkampf das Bündnis zwischen dem Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten Otto von Bismarck und den Nationalliberalen festigte. Während die Liberalen dem Kulturkampf eine weltanschauliche Komponente verliehen und die Nationalisierung und Unterordnung der Katholischen Kirche unter den Staat zu erreichen suchten, sah Bismarck in ihm vor allem ein Mittel zur Schwächung der Zentrumspartei, der parteipolitischen Vertretung des katholischen Bevölkerungsteils, und zur Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses zugunsten der staatlichen Seite. Etliche staatliche Maßnahmen gegen die Kirche, wie das Expatriierungsgesetz oder das Ordensauflösungsgesetz, verletzten Grund- und Menschenrechte und verstießen als Ausnahmegesetze gegen den Rechtsgrundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz. Im Laufe des Kulturkampfes wurden die freiheitlichen Kirchenartikel der preußischen Verfassung, die als die fortschrittlichsten in den Verfassungen der Staaten des Deutschen Bundes galten, novelliert und schließlich aufgehoben.

Die Kulturkampfgesetze bewirkten, dass von den zwölf preußischen Erzbischöfs- und Bischofssitzen neun vakant wurden, weil die Bischöfe von der Regierung abgesetzt oder verhaftet worden waren oder ins Exil gehen mussten. 1879 war ein Viertel der Pfarrstellen in Preußen unbesetzt, weil sich die Bischöfe geweigert hatten, der Anzeigepflicht beim Oberpräsidenten, der Einholung der staatlichen Genehmigung bei der Besetzung geistlicher Stellen, nachzukommen. Wegen Schließung der Priesterseminare und mangelnder Berufsaussichten ging die Zahl der Priesteramtskandidaten auf die Hälfte zurück.

In der Provinz Hannover wurde der Kulturkampf nicht mit der gleichen Heftigkeit geführt wie in anderen Teilen Preußens.⁸ Verantwortlich hierfür war nicht nur die Haltung der hannoverschen Oberpräsidenten Botho Graf zu Eulenburg (1873-1878) und Hilmar von Leipziger (1878-1888), die zwar den gesetzlichen Bestimmungen Geltung verschaffen mussten, unnötige Härten in der Auseinandersetzung mit der Katholischen Kirche aber zu vermeiden suchten, um die Integration der Provinz Hannover in den preußischen Staatsverband nicht zu sehr zu erschweren. Auch die Bischöfe Daniel Wilhelm Sommerwerk von Hildesheim⁹ und Johannes Heinrich Beckmann von Osnabrück¹⁰ waren um ein größtmögliches Entgegenkom-

men gegenüber der Regierung bemüht, soweit es die Solidarität mit den anderen preußischen Bischöfen zuließ und keine wesentlichen kirchlichen Interessen verletzt wurden. Diese konziliante Haltung auf kirchlicher und staatlicher Seite trug dazu bei, dass ein Absetzungsverfahren gegen die hannoverschen Bischöfe staatlicherseits nicht in Betracht gezogen wurde, wenn es auch zur Schließung des Hildesheimer Priesterseminars, zur Vertreibung von Orden und zu Vakanzen etlicher Pfarrstellen kam.

Wenn auch die staatlichen Maßnahmen die Seelsorge erheblich beeinträchtigten, zeitigte der Kulturkampf doch eine andere Wirkung, als Bismarck und die Liberalen erwartet hatten. Die Beziehungen zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden sowie zwischen den Bischöfen und ihren Diözesanen wurden enger. Eine Schwächung der Zentrumsparterie erfolgte nicht; der Kulturkampf festigte vielmehr die Bindung zwischen ihr und den katholischen Wählern. Dieser Misserfolg veranlasste Bismarck, den Kulturkampf abubrechen und einen Ausgleich mit der Katholischen Kirche zu suchen. Bis in die zweite Hälfte der 1880er-Jahre zogen sich die Verhandlungen um die Beilegung des Kulturkampfes hin und führten schließlich zu einer weitgehenden Wiederherstellung des staatskirchenrechtlichen Status quo der Zeit vor dem Kulturkampf. Zwar blieben nach dem Kulturkampf staatliche Einflussmöglichkeiten auf die Katholische Kirche gewahrt, das Verhältnis von Kirche und preußischem Staat entwickelte sich dennoch weitgehend konfliktfrei, so dass der kirchliche Freiheitsraum auch ohne die frühere verfassungsrechtliche Absicherung erhalten blieb.

3. Das Großherzogtum Oldenburg und das Herzogtum Braunschweig

Das Herzogtum Oldenburg¹¹ war vor 1803 ein rein evangelisches Territorium. Als Ersatz für den Verlust des Elsflether Weserzolls erhielt es auf der Grundlage des Reichsdeputationshauptschlusses das Amt Wildeshausen und die rein katholischen Ämter Vechta und Cloppenburg des ehemaligen Niederstiftes Münster, von denen Herzog Peter Friedrich Ludwig im Juli 1803 offiziell Besitz ergriff. Der Anteil der Katholiken stieg damit auf etwa ein Viertel der Bevölkerung. Kirchlich blieb die Beziehung zur Diözese Münster erhalten und wurde durch die »Convention zur Regulierung der Diözesan-Angelegenheiten der Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg« vom 5. Januar 1830, die nach ihrem Unterzeichnungsort die »Konvention von Oliva« genannt wurde, staatskirchenrechtlich geregelt. In

Vechta wurde als eigenständige kirchliche Behörde das dem Bischof von Münster unmittelbar unterstehende Bischöfliche Offizialat eingerichtet. Sein Leiter, der Offizial, wurde vom Bischof mit Zustimmung des Herzogs ernannt und wie die vier Assessoren und das übrige Personal vom Staat besoldet. Der Offizial besaß außerordentlich weitreichende Befugnisse. Er erfüllte nicht nur die Aufgaben eines Generalvikars, sondern übernahm auch eine Reihe sonst einem Bischof zukommender Geschäfte der Diözesanverwaltung. Dem Diözesanbischof blieben die Pontifikalhandlungen, die Errichtung von Pfarreien und die Abhaltung von Synoden vorbehalten. Ausdrücklich legte die Konvention nicht nur die Verpflichtung des Offiziars gegenüber dem Kanonischen Recht, sondern auch gegenüber der staatlichen Gewalt fest. Die Konvention von Oliva wurde durch das Normativ der Regierung vom 5. April 1831 ergänzt, das ohne Abstimmung mit dem kirchlichen Vertragspartner offene Fragen im Sinne der landesherrlichen Kirchenhoheit regelte. Die Konvention von Oliva erhielt wegen der Einschränkung der kirchlichen Freiheit, vor allem aber wegen der dem Offizial übertragenen umfangreichen, quasibischöflichen Rechte keine Bestätigung seitens des Heiligen Stuhls, der die oldenburgischen Kirchenverhältnisse allerdings in der Praxis tolerierte.

Da der Staat prinzipiell an den traditionellen Hoheitsrechten festhielt und damit den kirchlichen Freiheitsraum beschränkte, traten seit der Jahrhundertmitte Spannungen im Verhältnis der Katholischen Kirche zur oldenburgischen Regierung auf. Vor dem Hintergrund des preußischen Kulturkampfes versuchten aber beide Seiten, Konfrontationen zu vermeiden. Formal behandelte die Regierung die Katholische Kirche nach dem Paritätsgrundsatz, was auch in den Staatsleistungen in Form einer »Bauschsumme« zum Ausdruck kam.¹² Bis zum Ende der Monarchie war das Verhältnis von Staat und Katholischer Kirche im Großherzogtum von gravierenden Konflikten frei, obwohl Oldenburg ein protestantisch geprägter Staat blieb, in dem Katholiken nur in Ausnahmefällen in höhere Beamtenpositionen gelangten und nie ein Ministeramt erhielten.¹³

Das Herzogtum Braunschweig¹⁴, dessen katholische Pfarreien in Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt 1834 der Diözese Hildesheim angeschlossen wurden, gehörte mit Mecklenburg und Sachsen zu den deutschen Ländern, die bis ins 20. Jahrhundert hinein den rein protestantischen Charakter möglichst zu bewahren und damit eine Ausbreitung des Katholizismus zu erschweren suchten. Das Katholikengesetz von 1867 hob zwar

eine Reihe alter verletzender Bestimmungen des Staatskirchenrechts des 18. Jahrhunderts auf, ließ aber z. B. den lutherischen Pfarrzwang für alle Katholiken bestehen, die außerhalb der drei anerkannten städtischen Pfarrgemeinden wohnten. Freiheitsrechte wurden zwar den einzelnen Gläubigen, nicht aber der Katholischen Kirche als Institution eingeräumt. Trotz der Novellierung des Katholikengesetzes im Jahre 1902 wies man von katholischer Seite weiterhin auf den imparitätischen Charakter des braunschweigischen Staates hin. Die Beschwerdepunkte betrafen u. a. die gesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen, wonach diese beim Fehlen anderslautender Erklärungen dem Bekenntnis des Vaters folgen mussten. Hinzu kamen die Verweigerung staatlicher Genehmigungen für die Anstellung von Hilfsgeistlichen und für die Abhaltung periodischer Gottesdienste außerhalb der amtlichen Pfarrbezirke, die Beschränkung der Tätigkeit von Ordensgemeinschaften und die Behinderung der freien Sakramentspendung. Während das Staatskirchenrecht keine wesentlichen Änderungen erfuhr, verbesserte sich während der Regentschaft Herzog Johann Albrechts von Mecklenburg (1907-1913) in der Praxis die Lage der Katholischen Kirche. Dies war u. a. auf die Bemühungen des Hildesheimer Bischofs Adolf Bertram¹⁵ und auf die wachsende Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für Verletzungen des Paritätsprinzips zurückzuführen; außerdem brachte die Zentrumsfraktion wiederholt den »Toleranzantrag« im Reichstag ein, der den Zweck verfolgte, mit Hilfe der Reichsgesetzgebung die Diskriminierung von Katholiken in protestantischen Staaten zu beenden.¹⁶

4. Die Weimarer Republik

Die Weimarer Republik brachte eine grundlegende Neuordnung des Staatskirchenrechts.¹⁷ Da die beiden sozialdemokratischen Parteien bei den Wahlen zur Weimarer Nationalversammlung die absolute Mehrheit verfehlt hatten, wurde eine Verständigung der Mehrheitssozialdemokraten (MSPD) mit bürgerlichen Fraktionen, insbesondere mit dem Zentrum, über das Zustandekommen der Verfassung notwendig.¹⁸ Diese Zusammenarbeit wirkte sich auch auf die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung aus. Die Vertreter der MSPD gaben ihre Vorstellungen von einer radikalen Trennung von Kirche und Staat und der Rückführung der Kirchen auf den Status von Privatvereinen auf, während die Zentrumspartei in Fragen der Wirtschaftsordnung nachgab und wesentliche staatskirchen-

rechtliche Ziele durchsetzen konnte. Die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV) wiesen in vielfacher Hinsicht den Charakter eines Kompromisses auf. Einerseits versuchten sie, das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat zu verwirklichen, gleichzeitig berücksichtigten sie die besondere Stellung der großen Kirchen, die diese aufgrund ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer Bedeutung im gesellschaftlichen Leben Deutschlands besaßen.

Die Weimarer Verfassung gewährleistete allen Bewohnern des Reiches volle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht ungestörter Religionsausübung (Art. 135). Mit dem Grundsatz »Es besteht keine Staatskirche« (Art. 137 Abs. 1) beseitigte sie das staatliche oder landesherrliche Kirchenregiment in den evangelischen Kirchen. Sie räumte den Religionsgemeinschaften das Selbstbestimmungsrecht in eigenen Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ein (Art. 137 Abs. 2); dies schloss die Freiheit der Besetzung kirchlicher Ämter, der kirchlichen Vermögensverwaltung und Rechtsprechung ein (Art. 137 Abs. 3). Die Sicherung des konfessionellen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen (Art. 149) und die Anerkennung der Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5) widersprachen dem radikalen Trennungsgrundsatz. Aus dieser öffentlich-rechtlichen Qualifikation der Religionsgesellschaften ließ sich ihr Besteuerungsrecht ableiten.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte eine Reihe deutscher Staaten den beiden großen Kirchen das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern unter Einsatz des staatlichen Vollzugszwangs zugestanden. Diesem staatlichen Zugeständnis stand die Katholische Kirche anfangs reserviert gegenüber, weil man befürchtete, der Staat könne seine aus der Säkularisation resultierenden Zahlungsverpflichtungen den Kirchenmitgliedern aufbürden. In der Weimarer Nationalversammlung brachten sowohl Vertreter der bürgerlichen Mitte als auch der Sozialdemokratie Anträge zur Aufrechterhaltung des Besteuerungsrechtes der Religionsgesellschaften ein. Auf sozialdemokratischer Seite wies man darauf hin, dass die Kirchenfinanzierung durch freiwillige Mitgliederbeiträge die Gefahr einer Abhängigkeit der Kirchen von Spenden des »Großkapitals« heraufbeschwor. Art. 137 Abs. 6 WRV garantierte den Religionsgesellschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, das Recht, Steuern nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten

zu erheben. Art. 137 Abs. 8 WRV übertrug die weitere Regelung dieser Bestimmungen der Landesgesetzgebung. Die Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuer mit Hilfe hoheitlichen Zwangs eröffneten dem Staat Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich des kirchlichen Finanzwesens, wenn dies auch nicht ausdrücklich in der Reichsverfassung festgelegt worden war. Dem Staat blieb das Recht vorbehalten, die kirchlichen Steuersätze auf ihre Vereinbarkeit mit der steuerlichen Gesamtbelastung zu überprüfen sowie die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Kirchensteuern einzufordern. Das »gemischt staatlich-kirchliche Steuersystem«, das sich zu einem zentralen Gegenstand des Zusammenwirkens von Staat und Kirche entwickelte, hat »unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung reibungslos funktioniert«.¹⁹

Art. 138 Abs. 1 WRV setzte fest: »Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.« Die Initiative zu diesem Artikel ging von den kirchenfreundlichen Parteien der Nationalversammlung aus. Sie wollten mit dieser Verfassungsbestimmung eine entschädigungslose Beseitigung der Staatsleistungen verhindern, wie sie bereits in einigen Ländern praktiziert wurde. In der Hoffnung auf Unterstützung durch die Zentrumsparterie in anderen politischen Fragen zeigte die MSPD auch in diesem Punkt Kompromissbereitschaft, bestand aber im Unterschied zu der vom Zentrum präferierten »Ablösungsmöglichkeit« auf der »Ablösungspflicht«. Ein wichtiger Grund für die verfassungsrechtliche Regelung der Ablösungsfrage war die Furcht vor einer zu starken Belastung der öffentlichen Hand durch die Ausweitung kirchlicher Bedürfnisse. Allerdings gelangte Art. 138 Abs. 1 in der Weimarer Zeit nicht zur Ausführung, weil das notwendige Reichsgesetz trotz Vorarbeiten im Reichsministerium des Innern nicht zustande kam. Hierzu trugen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg, Unklarheiten über den Kreis der Betroffenen, die Höhe der ablösungspflichtigen Leistungen und über die Art der Ablösungen, aber auch der Widerstand der Kirchen bei, die sich aufgrund von Konkordaten und Kirchenverträgen in einer starken Position befanden. Diese hatten den Trennungsgedanken weiter abgeschwächt. Für die Provinz Hannover galt das Preußenkonkordat vom 14. Juni 1929.²⁰ Dieses sah u. a. einen Gebietsaustausch zwischen den Bistümern vor; außerdem ordnete es die staatlichen Dotationen neu, sicherte das bischöfliche Jurisdiktionsrecht über die theologischen Fakultäten und gewährleistete die Bischofswahl durch das

Domkapitel; dieses wählte den neuen Bischof aus einer vom Heiligen Stuhl aufgestellten Dreierliste; dem Staat kam dabei nach der sog. »Politischen Klausel« ein Erinnerungsrecht zu, indem niemand zum Bischof bestellt werden durfte, gegen den die Staatsregierung »Bedenken politischer Art« geäußert hatte.

Für die Katholiken im Freistaat Braunschweig brachte die Weimarer Verfassung »das Ende einer mehr als zweihundert Jahre währenden Benachteiligung, um nicht zu sagen Unterdrückung durch die bis zum Jahre 1918 im Herzogtum Braunschweig tonangebenden Kräfte«.²¹ Da die Landesverfassung vom 6. Januar 1922 keine Kirchenartikel enthielt, erlangten im Prinzip die Bestimmungen der Reichsverfassung unmittelbar Gültigkeit. Dennoch wurde das Katholikengesetz von 1902 nicht förmlich aufgehoben, sondern lediglich nicht mehr angewandt. Der Staat übte weiterhin die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung aus und leistete seit 1919 keinerlei Zuschüsse mehr für die katholischen Gemeinden, weil diese bislang lediglich auf bloßem Herkommen und nicht auf Rechtstiteln beruht hatten. Im Oktober 1921 kam es zwischen dem Hildesheimer Bischof und der Braunschweiger Regierung zu einer vertraglichen Vereinbarung über die bislang ungesicherten katholischen Volksschulen in Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, die kommunalisiert und damit auf eine sichere finanzielle Basis gestellt wurden.²²

Die oldenburgische Landesverfassung vom 17. Juni 1919 gewährleistete die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften (§ 17) und schrieb die Konfessionsschule und die konfessionelle Lehrerausbildung für die Volksschulen fest (§ 24), was nicht zuletzt das Ergebnis einer Vielzahl von Eingaben und Massenpetitionen vornehmlich aus dem katholischen Münsterland war.²³ Das am 11. April 1924 vom Landtag beschlossene »Gesetz über die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern« räumte der Kirche ein Selbstbestimmungsrecht in einem Umfang ein, wie »dies in keinem anderen Land des Reiches der Fall war«.²⁴

5. Die Zeit des Nationalsozialismus

Obwohl die Kirchenrechtsartikel der Weimarer Verfassung bis 1945 formal in Geltung blieben, änderte sich das Verhältnis von Staat und Kirche wesentlich nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im Jahr 1933.²⁵

Zentrales Ziel der nationalsozialistischen Kirchenpolitik war die Beschränkung des kirchlichen Lebens auf den innerkirchlich-kultischen Bereich. Für viele Nationalsozialisten bestand der erhoffte Endzustand in einer Volksgemeinschaft ohne Kirche. Die Intensität staatlicher Maßnahmen gegen die Kirche war zeitlich und regional unterschiedlich. Der Kirchenkampf, der Mitte der 1930er-Jahre in verstärktem Maße einsetzte, wurde auf verschiedenen Ebenen geführt und entbehrte vielfach einer einheitlichen Konzeption. Mit Hilfe staatlicher Propaganda wurde die Verbreitung der Ideen Alfred Rosenbergs, des »Chefideologen« der Partei, gefördert und für den Austritt aus der Kirche geworben. Der »Entkonfessionalisierung des Lebens« dienten die Aufhebung kirchlicher Vereine und Verbände, das Verbot kirchlicher Zeitungen, die Überführung kirchlicher Einrichtungen des Wohlfahrtswesens und der Krankenpflege auf weltliche Organisationen sowie die Beseitigung der konfessionellen Schulen, die in Preußen der Regelfall waren, und die Zurückdrängung des Religionsunterrichts aus den öffentlichen Schulen. Das Regime richtete seine Angriffe vor allem auf Einzelpersonen, um durch Verhaftungen und Einschüchterungen kirchlichen Widerstand zu unterbinden.

Auf den Kirchenkampf hatte das im Juli 1933 abgeschlossene Reichskonkordat nur eine retardierende Wirkung.²⁶ Schon während der Weimarer Republik bestanden Bestrebungen zum Abschluss eines Reichskonkordates. Diese scheiterten u. a. an der mangelnden Regierungskontinuität, vor allem aber an den gegensätzlichen Positionen in der Schulfrage. Die Initiative zu den Konkordatsverhandlungen ging im Frühjahr 1933 von der Reichsregierung aus; sie bot der Kirche eine großzügige Gewährleistung des kirchlichen Freiheitsraumes an. Ursprünglich wollte Hitler mit dem Reichskonkordat die Auflösung des Politischen Katholizismus, der Zentrums- und der Bayerischen Volkspartei, erreichen; dem sollte Art. 32 (Entpolitisierungsartikel) dienen, der eine parteipolitische Betätigung von Geistlichen verbot; dies hätte den Rückzug aller geistlichen Mandatsträger bedeutet und ein öffentliches Eintreten von Geistlichen zugunsten der katholischen Parteien erschwert. Als die Kurie nach längerem Zögern schließlich einen entsprechenden Artikel zugestand, hatten sich die Parteien bereits aufgelöst oder waren verboten worden. Danach rechtfertigte Hitler den Konkordatsabschluss mit der Ausschaltung einer möglichen Opposition von Seiten der Katholiken gegen das Regime. Das Konkordat ging auf Forderungen der Kirche ein, für die sie seit Jahren gekämpft hatte; dies betraf insbesondere die Gewährleistung und Neueinrichtung katholi-

scher Bekenntnisschulen. Eine Zurückweisung des Konkordatsangebotes erschien unmöglich, weil eine derartige Haltung den Gläubigen schwer erklärt werden konnte. Außerdem war ein Konkordatsabschluss notwendig, weil durch das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 verfassungsmäßige und durch die Ausschaltung des Parlamentes und der Parteien politische Garantien für die Kirchenfreiheit nicht mehr vorhanden waren. Die eingetretene Rechtsunsicherheit führte zur »Konkordatsbedürftigkeit«; nur durch einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen dem Reich und dem Hl. Stuhl konnte die Kirchenfreiheit noch rechtlich gesichert werden.

Kurzfristig schien sich das Konkordat für Hitler und das NS-Regime vorteilhaft auszuwirken. Die NS-Propaganda interpretierte es als eine »päpstliche Legitimation« des Regimes. Langfristig waren die Auswirkungen des Konkordates für die Katholische Kirche günstiger. Es verhinderte zwar nicht den Kirchenkampf, aber ohne Konkordat hätte ihn Hitler leichter führen können. Durch das Konkordat erhielt die Kirche eine Absicherung ihres Rechtsstandpunktes, und es schuf bei Vertragsverletzungen eine solide Basis für den kirchlichen Protest. Dieses machte sich der Hildesheimer Bischof Joseph Godehard Machens²⁷ zunutze, der »zu Beginn seines Episkopats noch unsicher in der Bewertung des Nationalsozialismus« gewesen war²⁸, sich während des Dritten Reiches aber zu einem entschiedenen Verteidiger kirchlicher Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt und der Partei entwickelte.²⁹ Besonders heftig wandte er sich gegen die Aufhebung der katholischen Bekenntnisschulen und ihre Umwandlung in Simultanschulen.³⁰ Darin sah er offenkundige Rechtsbrüche und Verletzungen sowohl des auch in der Weimarer Zeit noch gültigen Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes von 1906, das die Konfessionsschule zur Regelschule erklärt und konfessionellen Minderheiten das Recht auf Errichtung eigener Schulen eingeräumt hatte, als auch des Reichskonkordates. Er hielt die Konfessionsschule für den Bestand des Katholizismus in der Diaspora vor allem angesichts der wachsenden Durchdringung der Simultanschulen mit nationalsozialistischem Gedankengut für unbedingt erforderlich und versuchte, durch Hirtenbriefe und Flugblätteraktionen seine Diözesanen für den Erhalt der Konfessionsschule zu mobilisieren. Diese Aktionen trugen jedoch lediglich zu einer Verzögerung ihrer Auflösung im Bistum Hildesheim bei. Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich in der Diözese Osnabrück unter Bischof Hermann Wilhelm Berning³¹ und im Offizialatsbezirk Vechta unter Bischof Clemens August von Galen von Münster³², wo der

Protest gegen die Entfernung der Kreuze aus der Schule als »einzige Volkserhebung überhaupt in Deutschland während der NS-Diktatur«³³ bezeichnet werden kann.

6. Das Staat-Kirche-Verhältnis im Bundesland Niedersachsen

Das Bonner Grundgesetz vom 23. Mai 1949 übernahm wortwörtlich die Kirchenartikel der Weimarer Verfassung.³⁴ Unabhängig davon kam dem Verhältnis von Staat und Kirche auf der Landesebene besondere Bedeutung zu, weil die Kulturhoheit eine Angelegenheit der Länder war. Für die Katholiken und die Katholische Kirche war das Land Niedersachsen »ein steiniger Boden«.³⁵ Nach der Konfessionsstatistik war Niedersachsen nach Schleswig-Holstein und Bremen das Land mit dem höchsten Protestantenanteil.³⁶ Auf der anderen Seite befanden sich hier aber auch mit dem Oldenburger Münsterland, dem Emsland und dem Eichsfeld geschlossene katholische Milieus, die sich auch während der NS-Zeit als außerordentlich resistent erwiesen hatten. Der durch die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen in Niedersachsen notwendige Bau katholischer Kirchen in evangelischen Gebieten und die Gründung von Ordensniederlassungen lösten nach 1945 alte antikatholische Ressentiments aus. So äußerte der hannoversche Landesbischof Hans Lilje: Niedersachsen »sei das Hauptziel eines strategischen Großangriffs der katholischen Kirche«. Der sozialdemokratische Vertriebenenminister Pastor Heinrich Albertz, der spätere Regierende Bürgermeister von Berlin, warf der Katholischen Kirche vor, dass sie »die Chance der Teilung Deutschlands und Europas ausnutzt, um von einer anderen Seite her die Freiheit unseres Volkes zu gefährden«.³⁷

Zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen der Katholischen Kirche und der von der SPD geführten Landesregierung kam es in der Schulfrage; diese erreichten zeitweise eine derartige Heftigkeit, dass man an die Zeiten des Kulturkampfes erinnert wurde.³⁸ Die Landesregierung und die SPD traten für die »Schule für Schüler aller Bekenntnisse«, für die »Gemeinschaftsschule«, als Regelschule ein. Dabei kamen traditionelle sozialdemokratische und liberale schulpolitische Ziele, wie die Zurückdrängung des kirchlichen Einflusses und die »Entkonfessionalisierung« der Schule, zur Geltung. Etliche Politiker waren davon überzeugt, dass ein konfessionell gegliedertes Schulsystem nach der Auflösung der homogenen Konfessions-

zonen durch die Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen zur Vermehrung von »Zwergschulen« führen und dadurch den Anforderungen der Gegenwart nicht gerecht würde. Die Katholische Kirche forderte dagegen zusammen mit den christlichen Parteien, der CDU und dem Zentrum, die Wiederherstellung und Neueinrichtung konfessioneller Elementarschulen, während sich die Deutsche Partei (DP) in dieser Frage eher bedeckt hielt. Von der Evangelischen Kirche konnte man nur bedingt Unterstützung im Kampf um die Bekenntnisschule erwarten; ihr Interesse an einer konfessionellen Gestaltung des Schulwesens war schon deshalb geringer, weil aufgrund eindeutiger protestantischer Mehrheiten die meisten Schulen in Niedersachsen hinsichtlich der Schüler- und Lehrerschaft rein evangelisch blieben. Die Katholische Kirche gründete ihren Anspruch auf das Elternrecht, die grundgesetzlich verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Reichskonkordat sowie wie vor dem Krieg auf die einschlägigen Bestimmungen des Preußischen Volksschulunterhaltungsgesetzes, das dazu geführt hatte, dass die Bekenntnisschule auch in der Provinz Hannover bis in die Zeit des Nationalsozialismus hinein der vorherrschende Schultyp gewesen war. Auf kirchlicher Seite sah man in der Rückgabe der Bekenntnisschulen die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes und die Wiedergutmachung von Unrecht, das der Katholische Kirche durch das nationalsozialistische Regime zugefügt worden war.

Kirchlicherseits hatte man bereits einen außerordentlich hohen Mobilisierungsgrad der niedersächsischen Katholiken erreicht, als das Schulverwaltungs- und kurz darauf das Schulgesetz 1953/54 im Landtag zur Diskussion anstanden. Nach Bischof Machens waren die Gesetze »demokratiefeindlich, diktatorisch, ja völkerfeindlich«.³⁹ Man befürchtete, dass das Vorgehen gegen die katholischen Schulen nur der Auftakt für weitere Beschränkungen des kirchlichen Lebens sei. Auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Mitteln führte die Katholische Kirche den Kampf gegen das Schulgesetz. Dazu gehörten Hirtenbriefe, Protestschreiben an den Ministerpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf, Glockengeläut und Gebete in den Messen sowie eine Stellungnahme der Fuldaer Bischofskonferenz und das Einschalten der Nuntiatur in Bonn.

Den Höhepunkt erreichten die Protestaktionen mit einer Kundgebung am 7. März 1954 in der Niedersachsenhalle in Hannover, im benachbarten gläsernen Saal und in den Stadthallengärten, an der ca. 60.000 Katholiken teilnahmen; sie war eine der größten Massendemonstrationen, die die Lan-

deshauptstadt bis dahin erlebt hatte. Die Kundgebung endete mit einem Fackelzug vor das Kultusministerium. Die Einladung zu einer Veranstaltung in Lingen am 22. August 1954, an der über 70.000 Menschen teilnahmen, lehnte Minister Albertz mit der Bemerkung ab, dass die Schulgesetzfrage »nicht zum Gegenstand von Marktplatzversammlungen mit den bekannten Begleiterscheinungen gemacht werden« sollte; die Versammlung in Hannover bezeichnete er als »Katholikenaufmarsch«, sprach von Kundgebungen der Katholiken, die »in der äußeren Form haargenau nazistischen und kommunistischen Veranstaltungen« glichen und verstieg sich zu der Bemerkung, die Bedrohung der geistigen Freiheit durch die Katholische Kirche sei »genauso wie die durch die Gestapo, GPU oder SSD«. ⁴⁰

Die Aktionen der katholischen Seite blieben im Wesentlichen ohne Erfolg. Das Niedersächsische Schulgesetz, das am 1. Oktober 1954 in Kraft trat, sah die Gemeinschaftsschule als Regelschule vor; lediglich für den Verwaltungsbezirk Oldenburg hielt es an der konfessionellen Gliederung des Schulwesens fest, weil diese hier durch die Vorläufige Niedersächsische Verfassung (Art. 55 Abs. 2) garantiert worden war. Eine öffentliche Volksschule für »Schüler des gleichen Bekenntnisses« konnte nur in Ausnahmefällen unter erschwerten Bedingungen errichtet werden. Die Besetzung der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen sollte nach der bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Schüler erfolgen (Schulgesetz § 7).

In ihrem Kampf gegen das Schulgesetz erhielt die Katholische Kirche die Unterstützung der Bundesregierung. Diese strengte 1955 einen Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht an, in dem das Land Niedersachsen der Verletzung des Reichskonkordates und damit der Bundestreue angeklagt wurde. ⁴¹ Das Bundesverfassungsgericht wies am 26. März 1957 diese Klage ab; es unterstrich zwar die Rechtsgültigkeit des Reichskonkordates, sprach dem Bund aber das Recht ab, die Länder wegen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Kulturhoheit zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu zwingen. Damit blieb das niedersächsische Schulgesetz in Kraft. Die schulpolitischen Auseinandersetzungen wurden erst durch das Niedersachsenkonkordat vom 26. Februar 1965 beigelegt. ⁴² Danach gab die Katholische Kirche ihre frühere Schulkonzeption auf und erkannte die Gemeinschaftsschule als Regelschule und die Konfessionsschule als Antragsschule an. Das Land sicherte dagegen den Bestand der Ende 1964 vorhandenen

Konfessionsschulen zu und erleichterte die Bedingungen für die Errichtung öffentlicher Bekenntnisschulen.

Eine wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Konkordates war der ernste Wunsch auf beiden Seiten, zu einem Ausgleich zu gelangen, der nur durch eine Regelung der Schulfrage erreicht werden konnte. Dabei kam dem Loccumer Vertrag von 1955, der als einer der ersten Kirchenverträge der Nachkriegszeit das Verhältnis von Staat und Evangelischer Kirche in Niedersachsen auf eine moderne Grundlage stellte, eine wegweisende Funktion zu. Der Ausgleich zwischen Staat und Katholischer Kirche in Niedersachsen wurde durch das Ausscheiden prominenter Verfechter der katholischen Position erleichtert; dazu gehörte der Tod der Bischöfe Berning (1955) und Machens (1956). Hinzu kam, dass nach der Verabschiedung des Godesberger Programms von 1959 in der SPD Zugeständnisse hinsichtlich einer konfessionellen Schulgestaltung zunehmend als Ausdruck von Toleranz verstanden wurden, während die kirchliche Seite erkannt hatte, dass das Schulgesetz von 1954 in der Praxis milder als befürchtet gehandhabt wurde, dass vor allem durch die Proporzbestimmung des § 7 in katholischen Gegenden der Bekenntnischarakter der Schule praktisch erhalten geblieben war. Außerdem war in katholischen Kreisen das Verständnis für staatliche Maßnahmen zur Hebung des Bildungsstandards gewachsen.

Nach einer Novellierung des Konkordates (1973) beschränkte das Niedersächsische Schulgesetz von 1974 die Bekenntnisschulen auf den Grundschulbereich und gestand als Ausgleich die Errichtung von Orientierungsstufen sowie von Haupt- und Realschulen in kirchlicher Trägerschaft zu. Die Personalkosten wurden ganz, die Sachkosten zum Teil vom Land getragen. Nach der Auflösung der Pädagogischen Hochschule in Alfeld, deren Lehrkörper mehrheitlich katholisch war und wo ein Großteil der katholischen Lehrer in der Nachkriegszeit studierte, wurden als Ersatz Lehrstühle für katholische Theologie an den Universitäten Hildesheim und Hannover (1971) geschaffen. Die im Konkordat vorgesehene Einrichtung einer Katholisch-Theologischen Fakultät in Göttingen wurde noch nicht realisiert.⁴³

Neben der Schulfrage regelte das Niedersachsenkonkordat u. a. Grenzkorrekturen zwischen den niedersächsischen Bistümern; es enthielt Bestimmungen über die Ablösung von historisch bedingten staatlichen Baulasten

sowie über staatliche Zuschüsse zur Pfarrbesoldung⁴⁴ und garantierte die staatliche Förderung katholischer Erwachsenenbildung und die Berücksichtigung kirchlicher Interessen am Rundfunk. Es bildete die Grundlage für ein im großen Ganzen spannungsfreies Verhältnis von Staat und Kirche in Niedersachsen in den folgenden Jahren.

- 1_ Der Aufsatz ist eine überarbeitete Fassung eines Vortrages, der am 9. November 2013 auf der Jahrestagung der Katholischen Erwachsenenbildung in der Diözese Hildesheim e.V. im Tagungshaus St. Clemens, Hannover gehalten wurde.
- 2_ Für Norddeutschland zuletzt: Thomas SCHARF-WREDE (Hrsg.), *Umbruch oder Übergang? Die Säkularisation von 1803 in Norddeutschland*, Hildesheim 2004; Hans-Georg ASCHOFF, *Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle »Impensa Romanorum Pontificum«*, in: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 67 (1999), S. 193-246, bes. S. 193-204.
- 3_ Rudolf VIERHAUS, *Kirche und Staat in Nordwestdeutschland im 19. Jahrhundert*, unter besonderer Berücksichtigung Hannovers, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 84 (1986), S. 7-24; Bruno RATHKE, *Staat und Kirche im Königreich Hannover (1815-1866)*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 87 (1989), S. 125-153; Hans-Georg ASCHOFF, *Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813-1866)* (Quellen und Forschungen zur Geschichte Niedersachsens 86), Hildesheim 1976; Hans-Georg ASCHOFF, *Staat und Kirche im Vormärz und während der Revolution im Königreich Hannover*, in: Heide BARMEYER (Hrsg.), *Das Revolutionsjahr 1848/49 in Niedersachsen*, Bielefeld 1999, S. 91-111; Hans-Georg ASCHOFF, *Bistum Hildesheim*, in: Erwin GATZ (Hrsg.), *Die Bistümer der deutschsprachigen Länder. Von der Säkularisation bis zur Gegenwart*, Freiburg u.a. 2005, S. 351-365; Thomas SCHARF-WREDE, *Das Bistum Hildesheim im 19. Jahrhundert*, Straßburg 1999; Ulrich KNAPP (Hrsg.), *Restauratio Ecclesiae. Das Bistum Hildesheim im 19. Jahrhundert* (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 4), Hildesheim 2000; Hans-Georg ASCHOFF, Erwin GATZ u. Wolfgang SEEGRÜN, *Bistum Osnabrück und Apostolisches Vikariat der Nordischen Missionen*, in: GATZ, *Bistümer* (wie Anm. 3), S. 547-565; Helmut JÄGER, »Wohl tobet um die Mauern der Sturm in wilder Wut ...«. *Das Bistum Osnabrück zwischen Säkularisation und Modernisierung 1802-1858* (Das Bistum Osnabrück 7), Osnabrück 2007; Helmut JÄGER, *Das Bistum Osnabrück*, Bd. 3: *Das 19. Jahrhundert*, Kehl 2001.

- 4_ ASCHOFF, Verhältnis (wie Anm. 3), S. 55-114.
- 5_ ASCHOFF, Verhältnis (wie Anm. 3), S. 256-276.
- 6_ Margaret Lavinia ANDERSON, Windthorst. Zentrumsolitiker und Gegenspieler Bismarcks, Düsseldorf 1988; Hans-Georg ASCHOFF, Rechtsstaatlichkeit und Emanzipation. Das politische Wirken Ludwig Windthorsts, Sögel 1988; Hans-Georg ASCHOFF, Heinz-Jörg HEINRICH (Bearb.), Ludwig Windthorst Briefe, 2 Bde., Paderborn u.a. 1995/2002; Rüdiger DREWS, Ludwig Windthorst. Katholischer Volkstribun gegen Bismarck. Eine Biografie, Regensburg 2011.
- 7_ Aus der umfangreichen Literatur zum Kulturkampf: Erich SCHMIDT-VOLKMAR, Der Kulturkampf in Deutschland, Göttingen u.a. 1962; Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, Stuttgart u.a. 1969, S. 645-831; Rudolf LILL, Der Kulturkampf in Preußen und im Deutschen Reich (bis 1878), in: Hubert JEDIN (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. VI, 2, Freiburg 1973, S. 28-48; Rudolf LILL, Die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen und im Deutschen Reich, in: Ebd., S. 59-78; Rudolf LILL (Hrsg.), Der Kulturkampf, Paderborn u. a. 1997.
- 8_ Hans-Georg ASCHOFF, Der Kulturkampf in der Provinz Hannover, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 115 (1979), S. 15-67; Thomas SCHARF-WREDE, Das Bistum Hildesheim 1866-1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 3), Hannover 1995, S. 175-301.
- 9_ Hans-Georg ASCHOFF, Art. »Sommerwerk, gen. Jacobi, Daniel Wilhelm«, in: Erwin GATZ (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, S. 712-714.
- 10_ Bernd HOLTMANN, Art. »Beckmann, Johannes Heinrich«, in: GATZ, Bischöfe 1785/1803 (wie Anm. 9), S. 30-33.
- 11_ Heinz-Joachim SCHULZE, Die Begründung des Bischöflich-Münster-schen Offizialats in Vechta, in: Oldenburger Jahrbuch 62 (1963),

S. 71-121; Johannes HESSE, Staat und katholische Kirche in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Waldeck-Pyrmont vom Ende des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Gründung des Landes Niedersachsen, Osnabrück 1982, S. 87-301; Rolf SCHÄFER, Kirchen und Schulen im Landesteil Oldenburg im 19. und 20. Jahrhundert, in: Albrecht ECKHARDT (Hrsg.), Geschichte des Landes Oldenburg, Oldenburg 1987, S. 791-841; Helmut HINXLAGE, Die Geschichte des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta, Vechta 1991; Willi BAUMANN und Peter SIEVE (Hrsg.), Die katholische Kirche im Oldenburger Land, Vechta 1995, bes. S. 24-36; Joachim KUROPKA, Die katholische Kirche, in: Rolf SCHÄFER u.a. (Hrsg.), Oldenburgische Kirchengeschichte, Oldenburg 1999, S. 473-522; Josef ZÜRLIK, Die Auseinandersetzungen um die Rechtswirksamkeit der Konvention von Oliva vom 5. Januar 1830, in: Oldenburger Jahrbuch 91 (1991), S. 61-93; Josef ZÜRLIK, Staat und Kirchen im Lande Oldenburg von 1848 bis zur Gegenwart, in: Oldenburger Jahrbuch 82 (1982), S. 33-98; Ebd. 83 (1983), S. 107-165.

¹² Hans-Georg ASCHOFF, Staatsleistungen an die Katholische Kirche in Preußen, Hannover, Sachsen sowie den Mittel- und Kleinstaaten, in: Erwin GATZ (Hrsg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 6: Die Kirchenfinanzen, Freiburg u.a. 2000, S. 163-195, hier S. 187.

¹³ Josef ZÜRLIK, Die konfessionelle Zusammensetzung der leitenden Beamten im Großherzogtum Oldenburg unter der konstitutionellen Monarchie 1858-1914, in: Oldenburger Jahrbuch 87 (1987), S. 127-146.

¹⁴ Hermann SEELAND, Die katholische Kirche im Herzogtum Braunschweig, Hildesheim 1909; 250 Jahre katholische Kirchengemeinde Braunschweig 1708-1958, Braunschweig 1958; HESSE, Staat (wie Anm. 11), S. 1-86; SCHARF-WREDE, Bistum Hildesheim 1866-1914 (wie Anm. 8), S. 156-174, 287-301, 558-607; Thomas FLAMMER, Nationalsozialismus und katholische Kirche im Freistaat Braunschweig 1931-1945 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 124), Paderborn u. a. 2013, S. 23-42.

- 15_ Hans-Georg ASCHOFF, Adolf Bertram als Generalvikar und Bischof von Hildesheim, in: Bernhard STASIEWSKI (Hrsg.), Adolf Kardinal Bertram. Sein Leben und Wirken auf dem Hintergrund seiner Zeit (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 24,1), Köln u.a. 1992, S. 17-39; Thomas SCHARF-WREDE, Adolf Bertram in seiner Hildesheimer Zeit, in: Archiv für schlesische Kirchengeschichte 54 (1996), S. 235-265.
- 16_ Karl BACHEM, Vorgeschichte, Geschichte und Politik der Deutschen Zentrumspartei. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Katholischen Bewegung, sowie zur allgemeinen Geschichte der neueren und neuesten Zeit 1815-1914, Bd. 6, Köln 1929, S. 101-120, 225-235, 291-294.
- 17_ Ernst Rudolf HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart u.a. 1981, S. 864-936; Axel Freiherr von CAMPENHAUSEN, Art. »Staatskirchenrecht«, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 32, Berlin/New York 2006, S. 73-83; Hans-Georg ASCHOFF, Die Weimarer Republik. Rechtliche Rahmenbedingungen, in: GATZ, Kirchenfinanzen (wie Anm. 12), S. 267-271.
- 18_ Rudolf MORSEY, Die Deutsche Zentrumspartei 1917-1923 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 32), Düsseldorf 1966, S. 196-245.
- 19_ Hans LIERMANN, Art. »Abgaben«, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 1, Berlin/New York 1993, S. 329-347, hier S. 342.
- 20_ Dieter GOLOMBEK, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordats (1929) (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 4), Mainz 1970.
- 21_ HESSE, Staat (wie Anm. 11), S. 73; FLAMMER, Nationalsozialismus (wie Anm. 14), S. 42-48; Joachim KUROPKA, Kirche, Katholiken, Staat und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, in: Gerd STEINWASCHER (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 5: Von der Weimarer Republik bis zur Wiedervereinigung, Hannover 2010,

S. 1109-1163, hier S. 1119; ASCHOFF, Staatsleistungen (wie Anm. 12), S. 188.

22_ Gerd-Eberhard TILLY, Schule und Kirche in Niedersachsen (1918-1933). Die Auseinandersetzung um das Elternrecht und das Reichsschulgesetz in der Schulpolitik der niedersächsischen Kirchen im Weimarer Staat (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung 4), Hildesheim 1987, S. 193-212; Gerd-Eberhard TILLY, Das »Regionalkonkordat« zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Freistaat Braunschweig vom 10. Oktober 1921. Ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Weimarer Republik, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 52 (1984), S. 131-149.

23_ HESSE, Staat (wie Anm. 11), S. 215-276; KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1119; ASCHOFF, Staatsleistungen (wie Anm. 12), S. 188.

24_ KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1119.

25_ Aus der umfangreichen Literatur zum Nationalsozialismus und den Kirchen: Joachim MEHLHAUSEN, Art. »Nationalsozialismus und Kirchen«, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 24, Berlin/New York 2000, S. 43-78; Klaus SCHOLDER, Die Kirchen und das Dritte Reich, 2 Bde., Frankfurt/M. u.a. Berlin 1977/1985; Gerhard BESIER, Die Kirchen und das Dritte Reich. Spaltungen und Abwehrkämpfe 1934-1937, Berlin/München 2001; Heinz HÜRTEN, Deutsche Katholiken 1918-1945, Paderborn u.a. 1992; Erwin GATZ, Die Katholische Kirche in Deutschland im 20. Jahrhundert, Freiburg u.a. 2008, S. 95-123.

26_ Ludwig VOLK, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Ansätzen in der Weimarer Republik bis zur Ratifikation am 10. September 1933 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 5), Mainz 1972; HÜRTEN, Katholiken (wie Anm. 25), S. 231-249; Thomas BRECHENMACHER (Hrsg.), Das Reichskonkordat 1933. Forschungsstand, Kontroversen, Dokumente, Paderborn u.a. 2007.

- 27_ Hans-Georg ASCHOFF, Art. »Machens, Joseph Godehard«, in: Erwin GATZ (Hrsg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945-2001. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 2002, S. 262-264.
- 28_ Thomas SCHARF-WREDE, *Das Bistum Hildesheim im 20. Jahrhundert*, Straßburg 2001, S. 16.
- 29_ Zum Thema Nationalsozialismus und Katholische Kirche in Niedersachsen: KUROPKA, *Kirche* (wie Anm. 21), S. 1123-1145.
- 30_ Agnes LANGE-STUKE, *Schulpolitik im Dritten Reich. Die katholische Bekenntnisschule im Bistum Hildesheim von 1933 bis 1948* (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung 9), Hildesheim 1989, S. 61-144.
- 31_ Klemens-August RECKER u. Wolfgang SEEGRÜN, Art. »Berning, Hermann Wilhelm«, in: GATZ, *Bischöfe 1945* (wie Anm. 27), S. 422-427; Klemens-August RECKER, »Wem wollt ihr glauben?«. Bischof Berning im Dritten Reich, Paderborn u.a. 1998.
- 32_ Eduard HEGEL, Art. »Galen, Clemens August Graf von«, in: GATZ, *Bischöfe 1945* (wie Anm. 27), S. 406-408; Joachim KUROPKA, *Clemens August Graf von Galen. Sein Leben und Wirken in Bildern und Dokumenten*, Cloppenburg 1992; Joachim KUROPKA (Hrsg.), *Clemens August Graf von Galen. Menschenrechte – Widerstand – Euthanasie – Neubeginn*, Münster 1998; Joachim KUROPKA (Hrsg.), *Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster*, Münster 1992; Joachim KUROPKA (Hrsg.), *Streitfall Galen. Clemens August Graf von Galen und der Nationalsozialismus. Studien und Dokumente*, Münster 2007; Peter LÖFFLER (Bearb.), *Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946*, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, A 42), Mainz 1988.
- 33_ KUROPKA, *Kirche* (wie Anm. 21), S. 1136.
- 34_ Allgemein: Anton RAUSCHER (Hrsg.), *Kirche und Katholizismus 1945-1949* (Beiträge zur Katholizismusforschung), München u.a.

1977; Burkhard van SCHEWICK, Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassungen in Westdeutschland 1945-1950 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 30), Mainz 1980; Erwin GATZ, Alte Bundesrepublik, in: Erwin GATZ (Hrsg.), Kirche und Katholizismus seit 1945, Bd. 1: Mittel-, West- und Nordeuropa, Paderborn u.a. 1998, S. 53-131; Erwin GATZ, Katholische Kirche (wie Anm. 25), S. 130-133.

35_ KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1161.

36_ Über die Katholische Kirche in Niedersachsen: Hans-Georg ASCHOFF, Katholische Kirche in Niedersachsen nach 1945, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 91 (1993), S. 211-238; KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1146-1163.

37_ Zitiert nach KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1162.

38_ Christian SIMON, Die evangelischen Kirchen und das Volksschulwesen in Niedersachsen 1945 bis 1955, Hannover 1997; Hans-Georg ASCHOFF, Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim [1983], S. 117-129; Hans-Georg ASCHOFF, Katholische Kirche (wie Anm. 36), S. 227-237; Renate KUMM, Das Bistum Hildesheim in der Nachkriegszeit. Untersuchung einer Diaspora-Diözese vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1945 bis 1965) (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 7), Hannover 2002, S. 260-269; Joachim KUROPKA, »Kulturkampf« in der Nachkriegsära? Zum Konflikt um die Konfessionsschule in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen 1945 bis 1954, in: Bernd HEY (Hrsg.), Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945. Konfessionelle Prägungen und sozialen Wandel, Bielefeld 2001, S. 175-197.

39_ Zitiert nach ASCHOFF, Katholische Kirche (wie Anm. 36), S. 232.

40_ Zitiert nach KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1154.

- 27_ Hans-Georg ASCHOFF, Art. »Machens, Joseph Godehard«, in: Erwin GATZ (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945-2001. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2002, S. 262-264.
- 28_ Thomas SCHARF-WREDE, Das Bistum Hildesheim im 20. Jahrhundert, Straßburg 2001, S. 16.
- 29_ Zum Thema Nationalsozialismus und Katholische Kirche in Niedersachsen: KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1123-1145.
- 30_ Agnes LANGE-STUKE, Schulpolitik im Dritten Reich. Die katholische Bekenntnisschule im Bistum Hildesheim von 1933 bis 1948 (Beiträge zur Historischen Bildungsforschung 9), Hildesheim 1989, S. 61-144.
- 31_ Klemens-August RECKER u. Wolfgang SEEGRÜN, Art. »Berning, Hermann Wilhelm«, in: GATZ, Bischöfe 1945 (wie Anm. 27), S. 422-427; Klemens-August RECKER, »Wem wollt ihr glauben?«. Bischof Berning im Dritten Reich, Paderborn u.a. 1998.
- 32_ Eduard HEGEL, Art. »Galen, Clemens August Graf von«, in: GATZ, Bischöfe 1945 (wie Anm. 27), S. 406-408; Joachim KUROPKA, Clemens August Graf von Galen. Sein Leben und Wirken in Bildern und Dokumenten, Cloppenburg 1992; Joachim KUROPKA (Hrsg.), Clemens August Graf von Galen. Menschenrechte – Widerstand – Euthanasie – Neubeginn, Münster 1998; Joachim KUROPKA (Hrsg.), Clemens August Graf von Galen. Neue Forschungen zum Leben und Wirken des Bischofs von Münster, Münster 1992; Joachim KUROPKA (Hrsg.), Streitfall Galen. Clemens August Graf von Galen und der Nationalsozialismus. Studien und Dokumente, Münster 2007; Peter LÖFFLER (Bearb.), Bischof Clemens August Graf von Galen. Akten, Briefe und Predigten 1933-1946, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, A 42), Mainz 1988.
- 33_ KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1136.
- 34_ Allgemein: Anton RAUSCHER (Hrsg.), Kirche und Katholizismus 1945-1949 (Beiträge zur Katholizismusforschung), München u.a.

1977; Burkhard van SCHEWICK, Die katholische Kirche und die Entstehung der Verfassungen in Westdeutschland 1945-1950 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, B 30), Mainz 1980; Erwin GATZ, Alte Bundesrepublik, in: Erwin GATZ (Hrsg.), Kirche und Katholizismus seit 1945, Bd. 1: Mittel-, West- und Nordeuropa, Paderborn u.a. 1998, S. 53-131; Erwin GATZ, Katholische Kirche (wie Anm. 25), S. 130-133.

35_ KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1161.

36_ Über die Katholische Kirche in Niedersachsen: Hans-Georg ASCHOFF, Katholische Kirche in Niedersachsen nach 1945, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 91 (1993), S. 211-238; KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1146-1163.

37_ Zitiert nach KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1162.

38_ Christian SIMON, Die evangelischen Kirchen und das Volksschulwesen in Niedersachsen 1945 bis 1955, Hannover 1997; Hans-Georg ASCHOFF, Um des Menschen willen. Die Entwicklung der katholischen Kirche in der Region Hannover, Hildesheim [1983], S. 117-129; Hans-Georg ASCHOFF, Katholische Kirche (wie Anm. 36), S. 227-237; Renate KUMM, Das Bistum Hildesheim in der Nachkriegszeit. Untersuchung einer Diaspora-Diözese vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil (1945 bis 1965) (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 7), Hannover 2002, S. 260-269; Joachim KUROPKA, »Kulturkampf« in der Nachkriegsära? Zum Konflikt um die Konfessionsschule in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen 1945 bis 1954, in: Bernd HEY (Hrsg.), Kirche, Staat und Gesellschaft nach 1945. Konfessionelle Prägungen und sozialen Wandel, Bielefeld 2001, S. 175-197.

39_ Zitiert nach ASCHOFF, Katholische Kirche (wie Anm. 36), S. 232.

40_ Zitiert nach KUROPKA, Kirche (wie Anm. 21), S. 1154.

- 41_ Friedrich GIESE u. Friedrich August Frhr. v. d. HEYDTE (Hrsg.), Der Konkordatsprozeß (Veröffentlichungen des Instituts für Staatslehre und Politik e.V. in Mainz 7), 4 Bde., München 1957.
- 42_ Das Niedersächsische Konkordat, hrsg. v. Bischöflichen Generalvikariat zu Hildesheim, 3 Bde., Hildesheim [1965/67]; KUMM, Bistum Hildesheim (wie Anm. 38), S. 269-296.
- 43_ Julius SEITERS, Dreißig Jahre Niedersachsen-Konkordat, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 63 (1995), S. 257-278; ASCHOFF, Bistum Hildesheim (wie Anm. 3), S. 360-362.
- 44_ ASCHOFF, Staatsleistungen (wie Anm. 12), S. 192-194.